

Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) für den Bereich Neureichenau Alm - Dreisesselstraße

Bekanntmachung des Verfahrensbeschlusses und öffentliche Auslegung

Öffentliche Auslegung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen, ein Verfahren für den Erlass einer **Ergänzungssatzung für den Bereich Neureichenau Alm - Dreisesselstraße** durchzuführen. Der Verfahrensbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 2 BauGB bekannt gemacht. Die Grundlage für den Erlass ergibt sich aus § 34 Abs. 6 BauGB. Mit der Ergänzungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Neureichenau einbezogen werden, da sie durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt sind. Die zur Einbeziehung vorgesehenen Flächen können dem nachfolgend abgebildeten Planauszug entnommen werden. Sie umfassen die Fl.Nrn. 12, 12/1, 12/2 (Teilfläche), 13, 16 und 17 alle Gemarkung Neureichenau.

Der Gemeinderat billigte in seiner Sitzung am 13.02.2023 den Planentwurf und beschloss die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Entwurf der Satzung liegt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB ab **16.03.2023** bis einschl. **21.04.2023** im Rathaus Neureichenau, Dreisesselstraße 8, Erdgeschoss, 94098 Neureichenau während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB wurden die Verfahrensunterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Neureichenau unter www.neureichenau.de/bekanntmachungen-bauleitplanung-neureichenau/ bzw. unter dem zentralen Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 34 Abs. 6 Satz 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

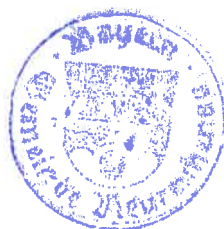
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Die Gemeinde hat folgende Dienstzeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch:	13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 – 18.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis
 Anschlag an die Amts-/Gemeindetafel:
 Ausgehängt am: 08.03.23
 Abgenommen am:



Neureichenau, 08. März 2023

(Handwritten signature)
 (Urmann) 1. Bürgermeisterin

Für die Richtigkeit:
 Tag Namensz.